KMU Next
PME
PMI

Stiftung für KMU Nachfolge



Gestaltungs- und Lösungsansätze für Ihre Vorsorge- und Vermögensplanung

Bewusster Umgang mit Risiken

KMU Next Schriftenreihe 1/2015

Herausgeber
Stiftung KMU Next
Schwarztorstrass 26
3001 Bern
www.kmunext.ch
info@kmunext.ch

Autoren
Tobias Wolf, Frank Halter

Verantwortung Inhalt
Think Tank von Stiftung KMU Next
vertreten durch
das Center for Family Business
der Universität St.Gallen (CFB-HSG)
Dufourstrasse 40a
9000 St. Gallen
www.cfb.unisg.ch
cfb-hsg@unisg.ch

Veröffentlichung
Bern, April 2015

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **4**

1. Ausgangslage **5**

1.1 Vorsorge und Unternehmensnachfolge 5

1.2 Eine ganzheitliche Betrachtung des Themas Vorsorge 7

2. Vorsorge in der Schweiz **9**

2.1 Das klassische 3-Säulen-Prinzip in der Schweiz 9

2.2 Megatrends und deren Bedeutung für die Vorsorge 13

3. Der Unternehmer und sein KMU in allen Lebensphasen **14**

3.1 Das Lebenszyklusmodell 15

3.2 Die Pensionierungsplanung im Überblick 16

4. Gestaltungs- und Lösungsansätze für Ihre Vorsorge **19**

4.1 Die 1. Säule: Staatliche Vorsorge 19

4.2 Die 2. Säule: Berufliche Vorsorge 22

4.3 Die 3. Säule: Private Vorsorge 22

5. Vorsorge für den Notfall **24**

5.1 Vorbeugung finanzieller Risiken 25

5.2 Die Stellvertretung des Unternehmers 26

6. Schlusswort **28**

7. Literaturverzeichnis **29**

Dank **30**

Vorwort

Vorsorge = Weitsicht x vorzeitiges Handeln

Geschätzte Leserinnen und Leser

Vorsorge und Sicherheit sind Themen, welche für UnternehmerInnen erfahrungsgemäss von besonderer Herausforderung und Bedeutung sind. Vorsorge ist für viele UnternehmerInnen kein attraktives Thema, mit dem sich diese auseinandersetzen möchten. Die private Vorsorge für den Ruhestand wird oft auf die lange Bank geschoben und vernachlässigt. Wer will sich schon mitten im Berufsleben mit dessen Ende beschäftigen? Dabei macht es sehr viel Sinn, sich rechtzeitig mit der Vermögenssituation im Alter und dementsprechend der finanziellen Vorsorge zu befassen. Dabei ist die Frage der Vorsorge eng mit der Nachfolgeregelung im Unternehmen verknüpft. Nicht nur aus Sicht des abtretenden Unternehmers, sondern auch aus Sicht dessen Angehörigen sowie des potenziellen Nachfolgers des Unternehmens.

Gerade für EigentümerInnen von Kleinst- und Kleinunternehmen ist die Thematik von höchster Relevanz. Viele UnternehmerInnen investieren oft ihr gesamtes Vermögen in ihr Unternehmen. Die oft beobachtete Strategie, dass das Unternehmen selbst ein fixer Bestandteil der persönlichen Altersvorsorge darstellt, ist gefährlich, denn eine Garantie, dass das Unternehmen verkauft werden kann, gibt es nicht. Oft werden auch die finanziellen Polster, welche während des Lebensabends benötigt werden, unterschätzt. Zudem ändern sich die gesellschaftlichen Bedürfnisse und die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, was sich bedeutend (und nicht nur positiv) auf Ihre Altersvorsorge auswirkt.

Um das Schreckgespenst der Altersarmut zu bannen, lohnt es sich, mit Weitsicht sich der Thematik Vorsorge zu widmen und sich unter Umständen auch mit Experten darüber auszutauschen. Wenn Sie also ihren Lebensstandard nach Ihrem Berufsleben fortführen möchten, dann sollten Sie sich mit dieser Thematik auseinandersetzen und darüber hinaus auch bereit sein, einige Schritte wirklich in die Tat umzusetzen.

Der vorliegende Bericht soll Ihnen dabei helfen, indem relevante Gedankenansätze rund um das Thema Vorsorge im Kontext der Unternehmensnachfolge von Klein- und Kleinstunternehmen thematisiert werden. Es geht uns nicht primär darum, Sie mit klitzekleinen Details zu diesem Thema zu „versorgen“, sondern vielmehr darum, Sie für wichtige Aspekte zu sensibilisieren. Der Bericht verleiht Ihnen einen Überblick über Ausgestaltungsmöglichkeiten Ihrer persönlichen Vorsorge und dient auch als Orientierungshilfe für Einsteiger in die Thematik. Die nachfolgenden Seiten sind speziell für Sie als Unternehmer geschrieben. In kurzer Zeit haben Sie die Lektüre durchgelesen und verstehen, welche Kriterien für Ihre erfolgreiche Pensionierung relevant sind und wie Sie und Ihre Familie mit gutem Gewissen der Unternehmensnachfolge entgegenschauen können.

Tobias Wolf und Frank Halter
Die Autoren

1. Ausgangslage

Ein ungutes Gefühl und Existenzängste kennen viele Unternehmer, wenn diese an ihre persönliche **Vorsorge** denken. Wovon soll ich im Ruhestand leben? Kann ich den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten? Muss ich nun ein anderes Auto fahren oder in eine kleinere Wohnung ziehen? Alle diese Fragen (oder Befürchtungen) haben einen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung einer **Unternehmensnachfolge**. Denn für Übergeber eines Unternehmens bedeutet die Unternehmensnachfolge ein schrittweises oder gar sofortiges Ausscheiden aus der Organisation, was normalerweise auch den Ausfall zukünftiger Einnahmequellen wie Lohnzahlungen oder Beteiligungen am Geschäftsergebnis zur Folge hat. Somit stellen sich für den abtretenden Unternehmer nebst emotionalen Hürden, wie beispielsweise des „Loslassen-Könnens" vom Unternehmen, schnell auch Fragen zur privaten **Einkommens- und Vermögenssphäre**.

Bei einer Unternehmensübergabe erhalten somit die Themen Vorsorge- und Vermögensplanung eine wichtige Bedeutung. Das einleitende Kapitel dient dazu, den Bogen bezüglich der Thematik Vorsorge im Kontext der Unternehmensnachfolge zu öffnen. So werden die beiden Themen miteinander in Verbindung gebracht, Wechselwirkungen aufgezeigt und zentrale Fragestellungen aufgeworfen, auf welche zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Bericht Antworten geliefert werden sollen.

1.1 Vorsorge und Unternehmensnachfolge

Wenn wir vorerst den Blick auf die rein finanzielle Vorsorge reduzieren, ist die nachstehende Feststellung frappant. In der Schweiz wurden im Jahr 2013 über 23'000 Menschen befragt, wie sicher die AHV-Rente für sie ist. Dabei haben nur 40% der befragten Personen angegeben, dass ihre Rente sicher ist (Vimentis, 2013). Somit gehen 60% aller Befragten davon aus, dass Ihre **Rente** im Alter **nicht sicher** ist. Im Jahr 2009 wurden zudem 55-jährige Unternehmer und älter gefragt, ob Sie hinsichtlich der eigenen Vorsorge bereits Massnahmen getroffen haben. Dabei haben insbesondere die Vertreter von Kleinstunternehmen (über 60%) geantwortet, dass dies nicht der Fall sei (vgl. Abbildung 1).

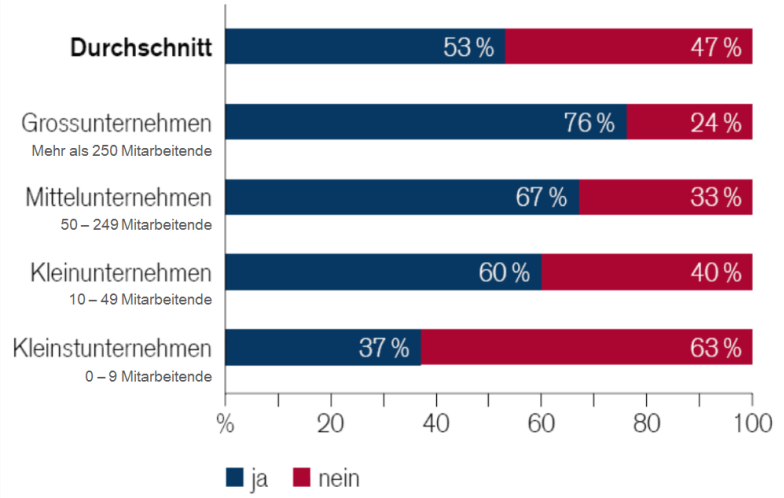


Abbildung 1: Getroffene Massnahmen hinsichtlich Vorsorge bei 55-jährigen und älter[1]

[1] Credit Suisse 2009, S. 24.

Leider muss heutzutage davon ausgegangen werden, dass viele Inhaber von Kleinstunternehmen beim Erreichen des 64sten bzw. des 65sten Altersjahrs gezwungen sein werden, die Tätigkeit fortzuführen – ob sie dies wollen oder nicht. So geht gemäss Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen nur noch etwa ein Viertel der Erwerbstätigen mit dem Erreichen des AHV-Alters auch in Pension.

Vereinfacht wird der Begriff Vorsorge im unternehmerischen Kontext oft auch als **Absicherung von Risikofaktoren** verstanden. Unternehmer beziehungsweise Eigentümer von Klein- und Kleinstunternehmen sind insbesondere einem sogenannten Einkommens- als auch einem Vermögensrisiko ausgesetzt. Doch was ist darunter zu verstehen?

- Das ***Einkommensrisiko*** (das Ausfallrisiko des Einkommens) artikuliert sich im KMU-Bereich beispielsweise oft darin, dass der Unternehmer bei einer Wirtschaftsflaute Lohneinbussen in Kauf nimmt zu Gunsten der Arbeitsplatzsicherheit guter Mitarbeitenden.
- Hinsichtlich dem ***Vermögensrisiko*** (Ausfallrisiko des Vermögens) geht es im KMU-Kontext darum, dass „privates" Kapital vom Unternehmer oft zu einem Grossteil in seinem eigenen Unternehmen gebunden wird. Erfahrungswerte bei Unternehmerfamilien zeigen, dass der relative Anteil des Unternehmenswerts am Familienvermögen oft bei über 80 Prozent liegt. So investieren viele Unternehmer praktisch ihr gesamtes Vermögen in ihr Unternehmen. Ein Grossteil der Altersvorsorge steckt daher häufig im Unternehmen selbst.

Die grosse Herausforderung hinsichtlich der beiden oben dargestellten Risiken liegt darin, dass im schlimmsten Falle dem abtretenden Unternehmer oder Unternehmerehepaar zu wenig finanzielle Mittel für die Zeit nach der Berufstätigkeit zur Verfügung stehen. Hat man über Jahre hinweg sich einen zu geringen Unternehmerlohn ausgezahlt und sowohl Einkommen als auch das private Vermögen immer wieder in die eigene Firma investiert (ohne den Aspekt der Vorsorge zu berücksichtigen), ist man darauf angewiesen, für das Unternehmen einen möglichst hohen Verkaufspreis zu erhalten. Hand aufs Herz: Wenn das Unternehmen oder Teilbereiche davon nicht veräussert werden können und keine Massnahmen bezüglich Vorsorge getroffen wurden, so stellen sich für den abtretenden Unternehmer sehr schnell Existenzfragen. In solch einem Fall, in welchem man das ganze Kapital auf „eine Karte setzt" (das Unternehmen) ohne sich privat abzusichern, kann eine Unternehmensnachfolge sehr unangenehm werden.

Leider ist genau dieses Szenario bei vielen Unternehmern der normale Alltag. In der Realität bei der Beratung von Unternehmerfamilien beobachten wir oft, dass bei vielen Klein- und Kleinstunternehmer neben dem Unternehmen und einigen Liegenschaften keine oder nur wenige bewegliche Vermögenswerte vorhanden sind. Gerade in diesem Segment der Kleinstunternehmen kann statistisch beobachtet werden, dass viele Unternehmer davon ausgehen, dass die Firma am Schluss der Berufstätigkeit verkauft werden kann und somit der Verkaufserlös eine Art Pensionskasse für den abtretenden Unternehmer darstellt. Gleichzeitig wissen wir aus Studien, dass es bei Rund 30 Prozent der KMU zu keiner Eigentumsnachfolge kommt (vgl. dazu das Heft „Liquidation" der vorliegenden Schriftenreihe). Diese viel beobachtete Sichtweise hat folglich eine negative Auswirkung auf ihre Risikoexposition und zudem erschwert diese „nicht diversifizierte" Vermögensstruktur die Unternehmensnachfolge und schränkt dementsprechend den Spielraum für die Nachfolgelösung enorm ein. Sind

Sie als Unternehmer (finanziell) von Ihrem Unternehmen und auch umgekehrt – ist das Unternehmen von Ihnen (personell) abhängig, wird es sehr schwierig, den Betrieb in neue Hände zu geben. Gerade für Inhaber von Kleinst- und Kleinunternehmen sollte unseres Erachtens deshalb die Kernfrage frühzeitig lauten:

Was muss ich hinsichtlich persönlicher Vorsorge tun, dass ich mit 64 bzw. 65 das Unternehmen (theoretisch) für CHF 1.- an die nächste Generation abtreten kann?

Oder anders formuliert: Wie kann ich als Unternehmer meine Vorsorge derart gestalten, dass ich **nicht** auf einen hohen Verkaufserlös meiner Firma angewiesen bin. Nur wer diese Frage für sich persönlich mit gutem Gewissen positiv beantworten kann, ist auf der sicheren Seite für die Zeit nach der Berufstätigkeit – und gewinnt zusätzlich auch unglaublich viel Gestaltungsfreiraum für die eigentliche Unternehmensnachfolge.

1.2 Eine ganzheitliche Betrachtung des Themas Vorsorge

Der Umgang mit dem grossen ***Klumpenrisiko „Unternehmenseigentum“*** wird erfahrungsgemäss oft auf die lange Bank geschoben und entzieht sich leider vielfach der individuellen Aufmerksamkeit. Die Überlegung, wonach das Unternehmen selbst ein fixer Bestandteil der persönlichen Altersvorsorge darstellt, ist gefährlich, denn eine Garantie, dass das Unternehmen verkauft werden kann, gibt es nicht. Ungenügende Weitsicht und eine zu geringe Auseinandersetzung mit dem Thema Vorsorge können dementsprechend im Alter zu erheblichen finanziellen Problemen führen. Daher lohnt es sich, rechtzeitig mit der Planung Ihrer Vorsorge zu beginnen. Dies ist jedoch leichter gesagt als getan. Es stellen sich Fragen wie: Womit soll ich anfangen? Wer hilft mir dabei?

Vielfach schlagen sich Unternehmer damit herum, ihre Überlegungen zur Altersvorsorge auf einzelne Themen wie AHV, Pensionskasse, Lebensversicherung, Steueroptimierung etc. zu reduzieren.

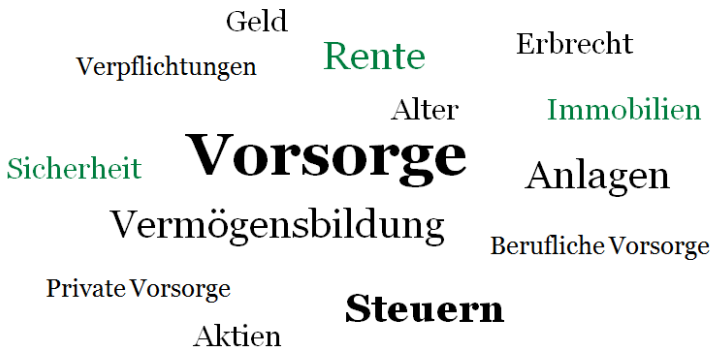


Abbildung 2: Die Komplexität der Vorsorge

Viele Dienstleister, ob Banken, Versicherungen, Treuhänder oder auch Rechtsanwälte nehmen zudem oft eine sehr eindimensionale Sichtweise auf dieses Thema ein. Gerade bei Unternehmern bzw. Eigentümern von Kleinst- und Kleinunternehmen muss das Vorsorgethema aus einer ganzheitlichen Sichtweise betrachtet werden. Denn für Sie als Unternehmer stellt sich die besondere Herausforderung, dass Sie neben der privaten Sphäre der Finanz-

planung zusätzlich eine unternehmerische Sphäre zu berücksichtigen haben. Die Verknüpfung dieser beiden Sphären spielt besonders bei der Unternehmensnachfolge eine wichtige Rolle. Im Zuge ihrer Nachfolgeregelung geht es also um eine Art ***Eignerstrategie,*** bei welcher Sie sich bewusst mit der folgenden Kernfrage auseinandersetzen müssen:

Wie gestaltet sich das finanzielle Verhältnis zwischen dem Unternehmen als Organisation und mir als Eigentümer und meiner Familie?

Diese Kernfrage beinhaltet zahlreiche Teilaspekte wie beispielsweise die Gestaltung der Investitionspolitik des Unternehmens, die Gestaltung der Ausschüttungs- und Bezugsstrategie und auch die Inhaberrisiken hinsichtlich Todesfall, Invalidität, Ehe- und Erbstreitigkeiten und ähnliches. Dies sind wenige – aber sehr relevante Fragen, mit welchen sich jeder Unternehmer bewusst auseinandersetzen sollte und welche im Rahmen dieses Berichtes beleuchtet werden.

Nebst ihren persönlichen Ziele und Bedürfnisse gilt es dementsprechend auch diese ihrer Familienmitglieder zu berücksichtigen und diese auf die Zweckmässigkeit für das Unternehmen zu überprüfen. Wenn Sie diesen Dreiklang schaffen und Ihre Ziele und Bedürfnisse auf diejenigen ihrer Familienmitglieder und diejenigen ihres Unternehmens abstimmen, haben Sie ein starkes Fundament, auf welches Sie Ihre Vorsorge- und Finanzplanung aufbauen können.

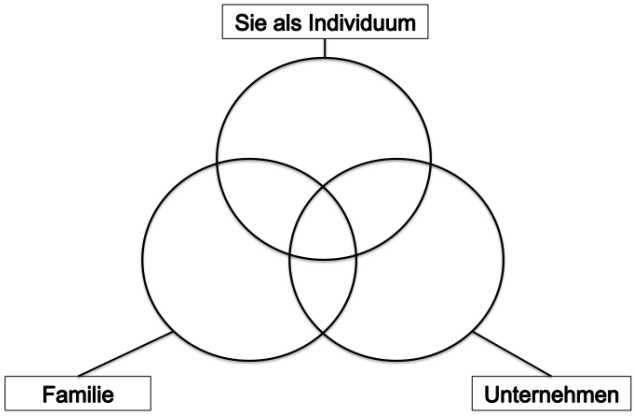


Abbildung 3: Ziele und Bedürfnisse im Schnittmengenmodell

In jedem der oben dargestellten Kreise bestehen unterschiedliche vorsorgerelevante Fragestellungen, welche es im Voraus zu klären gilt.

Themenkreis	Konkrete Fragen
Individuum	- Wann möchte ich in Rente gehen? - Wie hoch ist mein finanzieller Bedarf nach meiner Pensionierung? - Wie sieht meine Vermögenssituation aus (Unternehmen und Privat)? - Was sind meine Ziele nach der Pensionierung (Hobbies, Beschäftigungen)?
Unternehmen	- Ist mein Privatvermögen vom Geschäftsvermögen konsequent getrennt? - An wen möchte ich mein Unternehmen übergeben (familienintern, an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin, an einen strategischen Investor, etc.)? - Bin ich auf einen Verkaufserlös angewiesen? Wie viel Geld kann und werde

	ich aus dem Verkauf des Unternehmens lösen? - Was geschieht mit meinem Unternehmen bei meinem unvorhergesehenen Ausfall (Fortführung und Eigentümerschaft)? - Ist das Unternehmen nachfolgefähig (kann das Unternehmen überhaupt übergeben werden/ist eine Übergabe möglich)? - Ist das Unternehmen nachfolgewürdig (Kann man das Unternehmen weiterführen)?
Familie	- Was gibt es für gesetzliche Regelungen bezüglich Güter- und Erbrecht, wie Testamente, Ehe- und/oder Erbverträge? - Welches sind die steuerlichen Implikationen? - Sind mein Lebenspartner und meine Kinder genügend abgesichert? - Was geschieht in meinem Todesfall? - Wer erbt welche Vermögensteile (insbesondere des Unternehmens)? - Habe ich genügend finanzielle Mittel im Privatbereich aufgebaut, um die Nicht-Nachfolger finanziell zu kompensieren?

Aufgrund der hohen Komplexität und des Facettenreichtums des Themas Vorsorge, erscheint es uns wichtig, dass wir in diesem Bericht eine ganzheitliche Betrachtung des Themas Vorsorge vornehmen. Denn nur dann gelingt es, die Unternehmensnachfolge und ihre persönliche Altersvorsorge nachhaltig sicherstellen und ihre Ziele und Bedürfnisse unter Berücksichtigung der Sicherstellung der Fortführung der zu übergebenden Firma zu bewerkstelligen.

Uns ist bewusst, dass sich dies wohl sehr kompliziert anhört – wir können Sie aber beruhigen. Die folgenden Seiten liefern Ihnen Schritt für Schritt Aufschluss darüber, wie Sie heute die Weichen für eine Zukunft ohne finanzielle Sorgen stellen können.

2. Vorsorge in der Schweiz

Bevor wir uns aber mit verschiedenen Optimierungsmöglichkeiten innerhalb der Vorsorgepfeiler befassen, möchten wir einerseits das 3-Säulen-Prinzip der Vorsorge in der Schweiz anschauen sowie auch auf Trends eingehen, welche sich auf ihre Vorsorge auswirken (könnten).

2.1 Das klassische 3-Säulen-Prinzip in der Schweiz

Die soziale Sicherheit gehört zu den tragenden Pfeilern des Schweizer Staates. Als Teil dieser Sicherheit garantiert das in der Bundesverfassung verankerte Dreisäulenkonzept Ihre persönliche und berufliche Vorsorge sowie die ihrer Angehörigen im Alter, bei Invalidität oder im Todesfall. Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die drei Säulen der Vorsorge in der Schweiz.

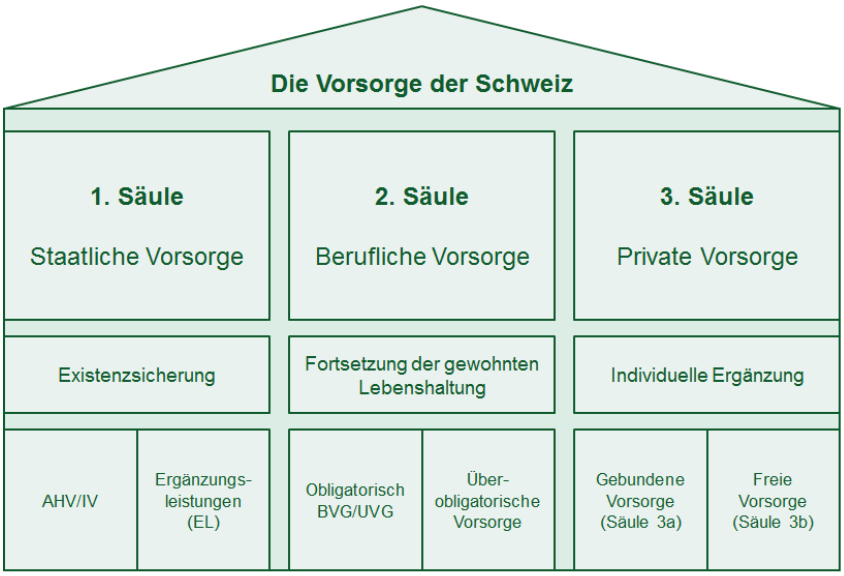


Abbildung 4: Die Drei-Säulen-Konzept der Vorsorge in der Schweiz

Das Dreisäulenkonzept baut wie oben ersichtlich auf den Pfeilern: Staatliche Vorsorge (1. Säule), Berufliche Vorsorge (2. Säule) und Private Vorsorge (3. Säule) auf und ist so in der Schweizerischen Bundesverfassung verankert. Die erste und zweite Säule bilden dabei die obligatorische Vorsorge, die dritte Säule ist hingegen eine individuelle Ergänzung und soll allfällige Vorsorgelücken der Versicherten schliessen. In der Schweiz werden Männer mit dem Vollendeten 65. Altersjahr, Frauen mit dem Vollendeten 64. Altersjahr pensioniert.

2.1.1 Die 1. Säule: Staatliche Vorsorge

Gegenstand	Staatliche Vorsorge: obligatorisch
Ziel	Existenzsicherung
Finanzierung	Die 1. Säule wird im *Umlageverfahren* (Erwerbstätige bezahlen für Rentner) finanziert. Erwerbstätige und Arbeitgeber zahlen monatliche Beiträge ein, mit denen die Zahlungen an heutige Rentner entrichtet werden.

Die 1. Säule ist für alle in der Schweiz wohnhaften Personen verpflichtend. Sie sichert Ihren Existenzbedarf und der Ihrer Angehörigen im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit oder im Todesfall. In der 1. Säule versichert sind alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Personen welche nicht oder noch nicht erwerbstätig sind, sind ab vollendetem 20. Altersjahr ebenfalls beitragspflichtig. Erwerbstätige Rentner bezahlen nur insofern Beiträge, als dass ihr Einkommen monatlich CHF 1‘400.- übersteigt. Die 1. Säule beinhaltet die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Ergänzungsleistungen (EL):

- **AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung):** Versicherte Personen haben Anspruch auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) nach erfolgter Pensionierung. Verstirbt der Versicherte, erhalten die Hinterbliebenen allenfalls eine Witwen- bzw. Waisenrente.

- **IV (Invalidenversicherung):** Die Invalidenversicherung (IV) kommt bei Erwerbsunfähigkeit infolge körperlicher Behinderung, welche durch Krankheit oder Unfall entstanden ist zum Zug.
- **EL (Ergänzungsleistungen):** Zweck der Ergänzungsleistungen (EL) ist es, wirtschaftlich schwachen Bezügern einer AHV- oder IV-Rente den Existenzbedarf zu sichern. Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorge-, sondern Versicherungsleistungen. Ausgerichtet werden sie vor allem durch die Kantone.

2.1.2 Die 2. Säule: Berufliche Vorsorge

Gegenstand	Berufliche Vorsorge: obligatorisch für Angestellte, *freiwillig für Selbständigerwerbende*
Ziel	Fortsetzung Ihres und des gewohnten Lebensstandards ihrer Angehörigen im Alter, bei Invalidität oder im Todesfall - in Verbindung mit der 1. Säule. Wobei mit der aktuellen Zinslage und der Reduktion des Umwandlungssatzes dieses Ziel in den meisten Fällen nur bedingt erreicht werden kann.
Finanzierung	Die Pensionskassengelder werden nach dem *Kapitaldeckungsverfahren* (Sparen) finanziert. Das heisst, Sie bezahlen direkt für Ihre eigene Leistung und sparen auf das Alter hin. Die Beiträge werden meist zu gleichen Teilen durch Sie und Ihren Arbeitgeber bezahlt.
Altersleistungen	Frauen ab 64 und Männer ab 65 Jahren haben Anspruch auf eine Altersrente von zur Zeit 6,8 Prozent des verzinsten Altersguthabens

Die berufliche Vorsorge ist die zweite Säule und basiert auf dem Bundesgesetz über die „berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“. Das Konzept der beruflichen Vorsorge für Alter, Tod und Invalidität gibt es schon seit Jahrzehnten. Seit 1985 ist die zweite Säule in der Schweiz obligatorisch. Als sogenannte *Pensionskasse* dient sie (eigentlich) dazu, die Fortsetzung des bisherigen Lebensstandards bei Erwerbsausfall für Sie und Ihre Angehörigen zu ermöglichen. Somit besteht die Idee darin, dass grundsätzlich jeder ***Arbeitnehmer*** die Gewähr hat, dass für ihn und seine Familie angemessen vorgesorgt wird.

Aufgrund der momentan tiefen Zinslage und auch der Reduktion des Umwandlungssatzes bietet es sich an, zusätzliche Vorsorgebedürfnisse ihrer Kadermitarbeitenden durch eine sogenannte Kadervorsorge zu decken. Dies wird mehrheitlich bei Mitarbeitenden, deren Vorsorgeschutz aufgrund ihres höheren Lohns oft Lücken aufweist angewendet um so den gewohnten Lebensstil im Vorsorgefall sicherstellen zu können. Denn je höher das Einkommen, desto grösser wird die relative Vorsorgelücke. Sollten Sie als Arbeitgeber eine derartige Kadervorsorge anbieten, können Sie den Mehraufwand für die Kadervorsorge von den Steuern abziehen.

Achtung: Als ***Selbständigerwerbender*** sind Sie selbst nicht verpflichtet sich versichern zu lassen. Sie können sich aber auf freiwilliger Basis versichern. Die Versicherung erfolgt dann beim eigenen Berufsverband oder bei einer Vorsorgeeinrichtung bei welcher auch das eigene Personal versichert ist. Besteht keine dieser Möglichkeiten, kann die freiwillige Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung erfolgen.

Als Firmeninhaber können Sie sich bei der Kadervorsorge ihrer Mitarbeitenden mitversichern und dementsprechend ebenfalls von Steuervorteilen profitieren.

- **BVG (Bundesgesetz über die Berufliche Vorsorge):** Im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge ist festgehalten, dass Rentnern, Hinterlassenen und Invaliden, zusammen mit der AHV/IV (siehe oben), die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung ermöglicht werden soll. Deshalb muss jeder *Arbeitnehmer*, der jährlich mehr als CHF 21'150.- verdient, Beiträge an die berufliche Vorsorge leisten. Versichert sind nach Vollendung des 17. Altersjahres die Risiken Tod und Invalidität und nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistung. Anspruch auf die Altersrente haben Frauen ab dem 64. und Männer ab dem 65. Altersjahr.
- **UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung):** Das Unfallrisiko wird durch die obligatorische Unfallversicherung abgedeckt. Auch hier gilt für Selbständigerwerbende keine Versicherungspflicht. Sofern versichert, wird die Unfallrente lebenslänglich ausgerichtet.
- **Kadervorsorgelösung:** Als selbständig erwerbender Arbeitgeber können Sie sich der Personalvorsorge für Ihr Personal auch selbst anschliessen und sich mitversichern.

2.1.3 Die 3. Säule: Private Vorsorge

Gegenstand	Private Vorsorge: freiwillig
Ziel	Altersvorsorge Erfüllung privater Wünsche beziehungsweise Schliessung von Vorsorgelücken, welche durch 1. und 2. Säule nicht abgedeckt werden Steueroptimierung
Finanzierung	Ähnlich wie die 2. Säule finanziert sich die private Vorsorge im Kapitaldeckungsverfahren (Sparen).

Als Ergänzung zur staatlichen und zur beruflichen Vorsorge besteht als 3. Säule die sogenannte private Vorsorge. **Die 3. Säule ist für Sie als Unternehmer ein zentrales Element für ihre Vorsorge.** Sie dient Ihnen dazu, Einkommenslücken zu füllen oder ihren persönlichen Lebensstandard zu sichern. Die private Vorsorge liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen und bietet Ihnen und ihren Angehörigen den nötigen finanziellen Spielraum. Zudem wird die 3. Säule durch Bund und Kantone mit Steuervergünstigungen gefördert. Die 3. Säule ist unterteilt in die gebundene (3a) und die freie Vorsorge (3b). Beide Konzepte bieten die Möglichkeit, Ihre Altersvorsorge zu optimieren und zusätzlich oder ausschliesslich den wichtigen Versicherungsschutz im Todesfall und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit zu erhöhen.

- **Beiträge an die Säule 3a (gebundene Vorsorge):** Die gebundene Vorsorge richtet sich an **Erwerbstätige mit Wohnsitz in der Schweiz**. Bei der Säule 3a kann jährlich ein bestimmter Betrag steuerfrei in die gebundene Vorsorgeversicherung einbezahlt werden (Vermögen ist bis zum Bezug steuerfrei). Der Bund legt einen Maximalbeitrag fest. Bei der 3. Säule können Erwerbstätige mit und ohne 2. Säule die Altersvorsorge sowohl bei Versicherungen als auch bei Banken ergänzen. Es macht Sinn, die Beiträge über die Jahre auf mehrere Säule 3a-Konten zu verteilen.

- **Beiträge an die Säule 3b (freie Vorsorge):** Die freie Vorsorge (ungebundene Selbstvorsorge) der Säule 3b kann grundsätzlich **jede Person** (angestellt, selbständig und auch nicht erwerbstätig) abschliessen. Ihr Ziel ist es, zukünftige Vorsorgelücken zu minimieren. Die freie Vorsorge zeichnet sich durch flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten aus, ist aber steuerlich nicht privilegiert. So sind beispielsweise Vorsorgebeiträge nicht generell vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Sofern die Säule 3b im Rahmen einer Vorsorge- oder Versicherungslösung ausgestaltet ist, können auch bei ihr unter gewissen Voraussetzungen Steuereinsparungen resultieren. Zur freien Vorsorge gehören beispielsweise Bankkonten, Lebensversicherungen, Aktien, Wohneigentum oder sonstige Ersparnisse.

2.2 Megatrends und deren Bedeutung für die Vorsorge

Das oben dargestellte 3-Säulenkonzept der Schweiz ist wohl eines der weltweit besten Vorsorgemodelle. Es hat sich in den letzten 30 Jahren bewährt und hat es geschafft, die Altersarmut einzudämmen. Nichts desto trotz haben sich die gesellschaftlichen Bedürfnisse, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger und auch damit verbunden die Angebote der Dienstleister bezüglich Vorsorge in den letzten Jahren stark verändert. Treiber dafür sind nebst demografischen und ökonomischen Parametern auch politische Debatten über beispielsweise den Umwandlungssatz, die Legal Quote oder auch den Deckungsgrad der Pensionskassen.

Niemand vermag genau vorauszusehen, wie sich die Gesellschaft und die Wirtschaft in den kommenden 20 und 30 Jahren genau entwickeln werden. Allerdings lassen sich grundlegende Trends beschreiben und auf dieser Basis veränderte Anforderungen an Ihre persönliche Vorsorge verorten. Das Institut für Versicherungswirtschaft der Universität St.Gallen hat einen Vorsorgebericht 2040 veröffentlicht, in welchem es die Bedeutung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen für die Vorsorge in der Schweiz kritisch überprüft hat. Seit den Anfängen der Altersvorsorge haben sich die *wirtschaftlichen* und *gesellschaftlichen*, aber auch die *medizinischen*, *demografischen* und *technologischen* Bedingungen grundlegend geändert (Ackermann & Lang, 2008).

Gesellschaft im Wandel
Eine Vielzahl von Entwicklungen prägt und verändert die Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz. Beispielhaft lassen sich dazu die Veränderungen im Altersaufbau der Gesellschaft, der internationale Standortwettbewerb, neue technologische Möglichkeiten, neues Mobilitätsverhalten, veränderte Kommunikationsmuster oder ein Wandel in den gesellschaftlichen Werthaltungen anführen. Wandel und Veränderung gab es seit jeher. Die aktuellen Entwicklungen wirken indessen innerhalb eines kurzen Zeitraums tiefgreifend, sie betreffen zahlreiche Facetten des Lebens und laufen globaler ab als früher.
Transparenz und Einfachheit
In einer Gesellschaft im Wandel entstehen auch zunehmend neue Finanz- und Versicherungsprodukte. Dies führt zu neuen Anforderungen an Kunden und Dienstleister. Der Gesetzgeber und die Aufsicht gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Nachfrage nach einfachen und verlässlichen Informationen steigt. Komplizierte Sachverhalte beeinträchtigen zunehmend die Entscheidungsfähigkeit und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber Anbietern.

Alterssicherung im Wandel

Aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und der damit einhergehenden längeren Rentenauszahlungsdauer wird der BVG-Umwandlungssatz voraussichtlich weiter gesenkt. Die Renten aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Pensionskasse werden im Jahr 2030 voraussichtlich rund 60 Prozent des letzten Lohns abdecken. Für die meisten reicht das nicht, um den gewohnten Lebensstandard zu halten.

Veränderungen stellen sowohl unseren Staat als auch Sie persönlich kontinuierlich vor neue Herausforderungen. Denn diese Trends wirken sich unweigerlich und bedeutend auf ihre Altersvorsorge aus. Die oben dargestellten gesellschaftlichen Trends zeigen, dass Sozialversicherungen je länger je mehr die Rente reduzieren und auch das Rentenalter längerfristig erhöht wird. Umso mehr bedeutet dies, dass Sie ihre Pensionierung genau planen sollten, um den Überblick und die Sicherheit zu bewahren. So fällen Sie bessere Entscheidungen und können dadurch mehr Rendite und Rente erwarten. Nehmen Sie also Ihre Vorsorge selbst in die Hand, sofern Sie auch im Alter ihren gewohnten Lebensstandard beibehalten wollen.

Auf einen Blick

- ✓ Das Thema Altersvorsorge ist ein wichtiger Bestandteil ihrer zukünftigen Nachfolgeregelung.
- ✓ Für selbständig Erwerbende ist die 2. Säule freiwillig. Machen Sie sich unbedingt Gedanken über ihren Vorsorgeschutz.
- ✓ Sozialversicherungen werden je länger je mehr die Rente reduzieren.
- ✓ Das Rentenalter wird mit grosser Wahrscheinlichkeit längerfristig erhöht.
- ✓ Setzen Sie sich frühzeitig mit den finanziellen Folgen ihrer anstehenden Pensionierung auseinandersetzt, so bewahren Sie sich viele Handlungsoptionen bezüglich der Unternehmensnachfolge.
- ✓ Als Firmeninhaber können Sie sich der Kadervorsorgelösung ihrer Mitarbeitenden anschliessen und von Steuervorteilen profitieren.

3. Der Unternehmer und sein KMU in allen Lebensphasen

Im Rahmen der oben dargestellten Ausgangslage bleibt es unserer Ansicht nach wichtig, politische Diskussionen und deren Auswirkungen im Auge zu behalten um ihre persönliche Vorsorge und Unternehmensnachfolge darauf anzupassen. Bei einer Nachfolgeregelung, denken viele Übergeber oft erst an die geplante Übergabe des Unternehmens am Ende der eigenen beruflichen Laufbahn. Jedoch sollte sich dieser bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt mit der Planung der Nachfolgeregelung auseinandersetzen. Als Unternehmer durchlaufen Sie und auch Ihr Unternehmen mit der Zeit verschiedene Lebensphasen. In jedem Lebensabschnitt bestehen dabei unterschiedliche Bedürfnisse, Fragestellungen aber auch Risiken zu Themen wie Vermögen, Vorsorge oder Steuern. So sollten Sie in jeder Phase Vorkehrungen treffen, um die Familie, das Unternehmen und sich selbst abzusichern. In diesem Kapitel wollen wir einerseits die unterschiedlichen Lebensphasen eines Unternehmers beleuchten und andererseits wollen wir Ihnen auch einen Überblick geben, wie Sie Ihre persönliche Vorsorge- und Vermögensplanung bezogen auf die unterschiedlichen Lebensphasen skizieren können.

3.1 Lebenszyklusmodell

Als Unternehmer durchlaufen Sie aber auch Ihr Unternehmen mit der Zeit verschiedene (Lebens-)phasen, welche wir in der nachfolgenden Grafik schematisch dargestellt haben. Im unternehmerischen Kontext werden diese Phasen klassischerweise: *Gründung, Aufbau, Expansion, Reife- und Sättigungsphase* genannt. Der jeweilige Entwicklungsstand des Unternehmens (Phase) muss zwingend bei Ihrer Nachfolgeplanung berücksichtigt werden. So macht es beispielsweise in einer Expansions- und Wachstumsphase wenig Sinn, die Substanz sukzessive an den Unternehmer zu transferieren oder die Investitionen zu reduzieren – auch wenn dies den Unternehmenswert (theoretisch) auf CHF 1.- reduzieren würde. Genau derartige Szenarien führen zu Konflikten zwischen der übergebenden und der übernehmenden Generation. Bezogen auf ihre persönlichen „Lebensphasen" als Unternehmer entstehen unterschiedliche Anforderungen und Bedürfnisse an Ihre Vorsorge- und Vermögensplanung in jeder einzelnen Lebensphase.

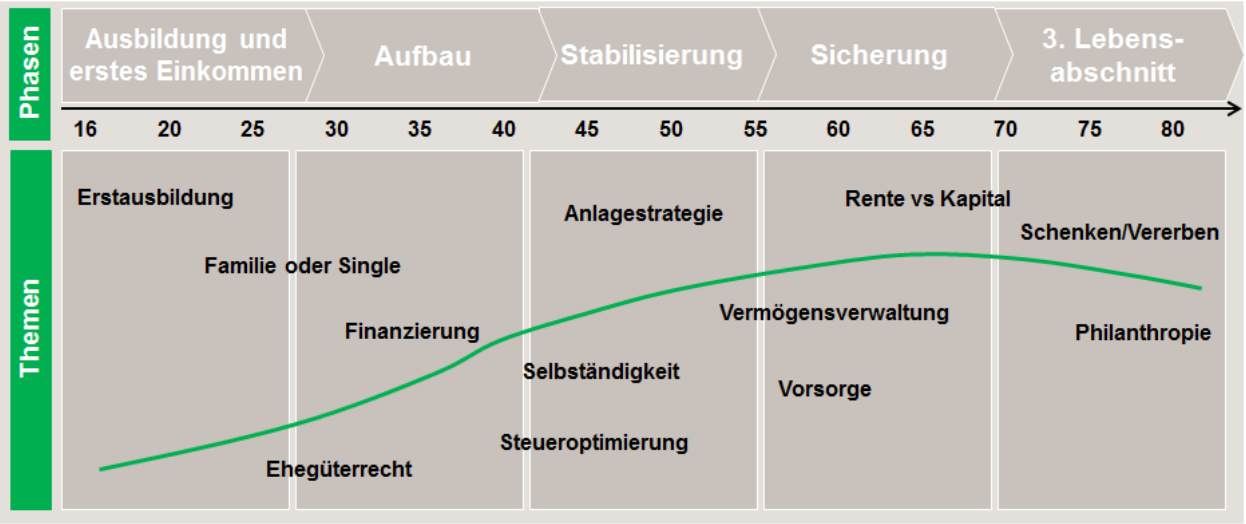


Abbildung 5: Die Bedürfnisse im Lebenszyklus

Vom Aufbau bis zur Stabilisierung

Für eine junge und allein stehende Person welche erst vor kurzem die Ausbildung abgeschlossen hat und noch keine Familie gegründet hat ist das Vorsorgethema voraussichtlich noch nicht präsent. Ein junger Erwachsener sollte beispielsweise darauf achten, dass sein Invaliditätsrisiko gut versichert ist, welches aber in den meisten Fällen (zumindest durch Unfall) gut gedeckt ist. Die nächste Phase, nennen wir Sie Aufbau (oder Vermögensaufbaus) ist oft geprägt vom Sparen und der Etablierung im Berufsleben. Typischerweise stellen sich in diesem Lebensabschnitt Fragen der Familiengründung und oft auch des Baus eines Eigenheims. Mit dem Tag des Zusammenlebens oder der Heirat mit einer Partnerin oder einem Partner ändern sich nebst der Lebenssituation vor allem auch Fragen rund um Geld, Vorsorge und Steuern. Vielfach entsteht in diesem Abschnitt auch der Wunsch des **Aufbaus eines Unternehmens** bzw. der **Unternehmensübernahme**. Schnell stellen sich diesbezüglich Fragen der Finanzierung, der optimale Rechtsform und der Betriebsorganisation. Oft wird hier eine einfache und kostengünstige Standard Pensionskassenlösung gewählt. Über Jahre hinweg wird das Unternehmen aufgebaut und weiterentwickelt. Das Unternehmen hat sich

meist etabliert und erfährt Wachstum. Je länger je mehr muss sich der Unternehmer über Fragen zu Steueroptimierung und auch Vermögensverwaltung Gedanken machen.

Vermögenserhalt und Sicherung
In diesem Lebensabschnitt stellen sich zum ersten Mal sowohl für den Unternehmer als auch für das Unternehmen Zukunftsfragen rund um die Unternehmensnachfolge. So gilt es aus Sicht des Übergebers verschiedene Nachfolgeoptionen zu prüfen (sowohl familienintern als auch familienextern). Im Alter von 50 Jahren muss zudem auch an die ordentliche Pensionierung oder an die Möglichkeit einer Frühpensionierung gedacht werden. Spätestens in dieser Phase gilt es umfassende Vorsorgelösungen zu evaluieren und eine massgeschneiderte Finanzplanung vorzunehmen. Insbesondere der Zeitpunkt des Rücktritts aus dem Unternehmen und dementsprechend auch der Zeitpunkt der Pensionierung spielen eine bedeutende Rolle für die zu erwartende Altersrente. Erfolgt nämlich eine Unternehmensübergabe vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Männer mit dem vollendeten 65. Altersjahr und für Frauen mit dem vollendeten 64. Altersjahr) gilt es zu prüfen, ob bereits Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) abgerufen werden können. Auch bezüglich der beruflichen Vorsorge (sofern eine besteht) ist zu klären, ob bereits Altersleistungen wie Rentenbezug oder Kapitalauszahlung beansprucht werden können. Und zu guter Letzt gilt es auch zu prüfen, ob und wann Zahlungen aus der Säule 3a fällig werden (siehe hierzu Kp. 4). Unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts lohnt es sich, rechtzeitig mit der Planung der Unternehmensnachfolge und auch der Vorsorge zu beginnen. Unter Einbezug von Inflation, Vermögen, Lebenshaltungskosten oder auch Themen wie Steueroptimierung oder erbrechtlichen Fragen gilt es einen Vorsorgeplan zu erstellen, um die finanziellen Möglichkeiten und Grenzen zu kennen und dementsprechend auch die Vorsorgelösung abzustimmen.

Dritter Lebensabschnitt und Vermögenstransfer
Im dritten Lebensabschnitt eines Unternehmers kann oft festgestellt werden, dass von heute auf morgen mehr finanzielle Mittel abfliessen als zufliessen. Dieser Umstand kann selbst dort zu Existenzängsten führen, wo nachweislich genügend Vermögen vorhanden ist, selbst für den Fall, die Betroffenen würden krank und pflegebedürftig. Für ein Unternehmer(-paar) lautet die wichtigste Frage deshalb, ob der eigene Lebensstil und die finanziellen Zielsetzungen nach der Arbeitsniederlegung aufrecht erhalten werden können, auch unter den Bedingungen von zum Beispiel Krankheit.

3.2 Die Pensionierungsplanung im Überblick

Für Sie als Unternehmer gibt es wie oben dargestellt keine gesetzliche Altersgrenze, die Sie zum Austritt aus ihrem Unternehmen zwingt. Nichts desto trotz macht es Sinn, dass Sie sich rechtzeitig vor der definitiven Unternehmensübergabe beginnen, sich mit Ihrer persönlichen Vorsorge zu beschäftigen. Denn unterschätzen Sie nicht das Kapital, welches Sie und ihre Partnerin zur Finanzierung Ihres dritten Lebensabschnitts benötigen. Aus diesem Grund ist es von höchster Relevanz, dass Sie die Finanzierbarkeit Ihrer Pensionierung überprüfen und dass Sie Ihren jährlichen Bedarf klären. Die Erfahrung zeigt, dass sich viele Menschen im

Kern noch nie damit auseinandergesetzt haben, wie sich ihre eigene (zukünftige) Kosten- und Investitionsstruktur darstellt.



Abbildung 6: Pensionierungsplanung

Meine Einkommens- und Vermögenssituation – wie viel besitze ich?
In einem ersten Schritt gilt es festzuhalten, wie ihre aktuelle Einkommens- und Vermögenssituation aussieht. Was im Unternehmenskontext mit Erfolgsrechnung, Bilanz und Mittelflussrechnung die Gewohnheit darstellt, ist im Privatbereich meist alles andere als selbstverständlich. Wir haben im ersten Kapitel gesehen, dass gerade Eigentümer von Kleinst- und Kleinunternehmen sehr oft einen wesentlichen Anteil ihres Privatvermögens im eigenen Unternehmen angelegt haben. Das bedeutet auch, dass der Grossteil der privaten Einkünfte vom Erfolg des Unternehmens abhängt. Bezogen auf ihre Einkommens- und Vermögenssituation ist es daher wichtig, dass Sie die unternehmerische Sphäre mit der privaten verknüpfen und eine Art *private Bilanz und Erfolgsrechnung* erstellen.

Die ***„private Erfolgsrechnung“*** dient Ihnen dazu, einen Überblick über die aktuellen Aufwendungen und Erträge zu bekommen. Zu den Erträgen zählen hier die Lohnzahlungen oder beispielsweise auch Dividenden, welche Sie als Unternehmer beziehen. Sind die Erträge höher als ihre Ausgaben können diese privaten „Gewinne“ zum *Vermögensaufbau* verwendet werden. Listen Sie nun alle ihre Vermögensteile auf und achten Sie darauf, dass Sie zwischen einerseits *beweglichen* und andererseits *unbeweglichen* Vermögenswerten unterscheiden. Bei der ***„privaten Bilanz“*** stellt die Unternehmensbeteiligung beispielsweise gebundenes Kapital dar. Hinzu kommen meist noch Immobilien, denn auch diese können im Normalfall nicht sofort liquidiert werden. Zu den beweglichen Mitteln zählen hingegen ihr Lohn- und Sparkonto, Aktien, Obligationen oder sonstige Wertschriften.

Wie hoch fallen meine Altersleistungen aus?
In einem zweiten Schritt gilt es zu berechnen, wie hoch die voraussichtlichen Altersleistungen im Ruhestand ausfallen werden. Dies hängt insbesondere vom *Zeitpunkt der Pensionierung* ab. Dieser hat nämlich einen enormen Einfluss auf die Leistungen aus der Altersvorsorge (siehe hierzu Kp. 4). Folgende Fragestellungen können ihnen zusätzlich helfen einen Überblick über ihre Altersleistungen zu bekommen:

- Wie viele AHV-Beiträge haben Sie während des Erwerbslebens eingezahlt?
- Haben Sie diese immer einbezahlt und kann mit einer maximalen Vollrente gerechnet werden?
- Sind bei der Pensionskasse Reglementsänderungen vorgesehen?
- Wie hoch ist ihr angespartes Guthaben in der dritten Säule? Welches Endguthaben erwarten Sie?
- Sind sonstige Einkommensquellen im Ruhestand zu erwarten oder geplant? Beispielsweise Verwaltungsratsmandate oder Erträge aus Wertschriften?

Bedarfsrechnung – wie viel benötige ich?
Vorerst müssen Sie ihre privaten Ziele und den damit verbundenen finanziellen Bedarf festlegen. Erst danach können Sie herausfinden, ob etwaige Vorsorgelücken vorhanden sind und darauf aufbauend, ihre private Finanzplanung optimieren (d.h. das Einkommens- und Vermögenskonzept).

Gibt es eine Vorsorgelücke?
Vorsorgelücken entstehen, wenn die Ausgaben im Ruhestand die gesamten Einkünfte übersteigen. Sofern dies im Rahmen der Budgetrechnung besteht, gilt es rechtzeitig die Frage zu stellen, wie die Lücke geschlossen werden könnte, wobei es wie beim Unternehmen es zwei Optionen gibt: Entweder die Einnahmen zu erhöhen oder die Ausgaben zu reduzieren – sofern dies möglich ist:

- die Ausgaben im Ruhestand reduzieren.
- in die Pensionskasse einzahlen und die 2. oder die 3. Säule auf- bzw. ausbauen.
- später in den Ruhestand gehen.
- den Verkaufspreis des Unternehmens für die Altersvorsorge verwenden und beispielsweise auf eine Schenkung verzichten.

Erarbeitung eines Konzepts
Bei ihrer privaten Vorsorge- und Finanzplanung geht es also wie oben dargestellt darum, ihre persönlichen finanziellen Ziele zu ermitteln. Technisch bestehen zahlreiche Modelle und Tools von verschiedensten Dienstleistern um dies darzustellen. Eine Finanzplanung muss jedoch immer auf ihre spezifische Situation (und diejenige ihres Nachfolgers und ihrer Familienmitglieder) angepasst werden. Nebst dieser technischen und auch rechtlichen Gestaltung ihrer privaten Einkommens- und Vermögenssphäre spielen im Kontext der Unternehmensnachfolge auch die *nicht finanziellen Ziele* wie wir dies bereits im ersten Kapitel angesprochen haben eine wesentliche Rolle. Ihre persönlichen Gedanken, Wünsche und Ziele sowie

diejenigen des potenziellen Nachfolgers und ihrer Familienmitglieder müssen zwingend in die Vorsorge- und Finanzplanung einfliessen.

Auf einen Blick

- ✓ Je früher Sie mit der Altersvorsorge beginnen, desto mehr Kapital können Sie für ihren Ruhestand ansparen.
- ✓ Bei der Entscheidung zw. Renten- oder Kapitalbezug gibt es keine richtige oder falsche Lösung.
- ✓ Ausschlaggebend sind neben den persönlichen Bedürfnissen die Ausgangslage innerhalb der Familie, die steuerlichen Aspekte, die wirtschaftlichen Erwartungen und die Sicherheit der eigenen Vorsorgeeinrichtungen.
- ✓ Je besser die Altersvorsorge ausgebaut ist, desto mehr Spielraum besteht bei der Nachfolge.
- ✓ Mit einer guten Altersvorsorge kann auf einen hohen Verkaufserlös zugunsten des Nachfolgers und des Unternehmens verzichtet werden.

4. Gestaltungs- und Lösungsansätze für Ihre Vorsorge

Nachdem wir uns im vorgängigen Kapitel angeschaut haben inwiefern sich die Finanzierbarkeit ihrer Pensionierung berechnen lässt, geht es nachfolgend darum, wie Sie ihre Einkommens-, Vermögens- und Steuersituation längerfristig optimieren können. Wie die unten dargestellte Grafik veranschaulicht, bestehen verschiedenste Möglichkeiten, die Unternehmensnachfolge bezogen auf ihre Pensionierung (im Zeitraum) zu gestalten. Je nachdem wie Sie sich entscheiden, wirkt sich dies erheblich auf die finanzielle Situation in ihrem Rentenalter aus. Dementsprechend lohnt es sich, die verschiedenen Auswirkungen des Zeitpunktes der Unternehmensübergabe zu prüfen, auch hinsichtlich steuerlicher Konsequenzen.

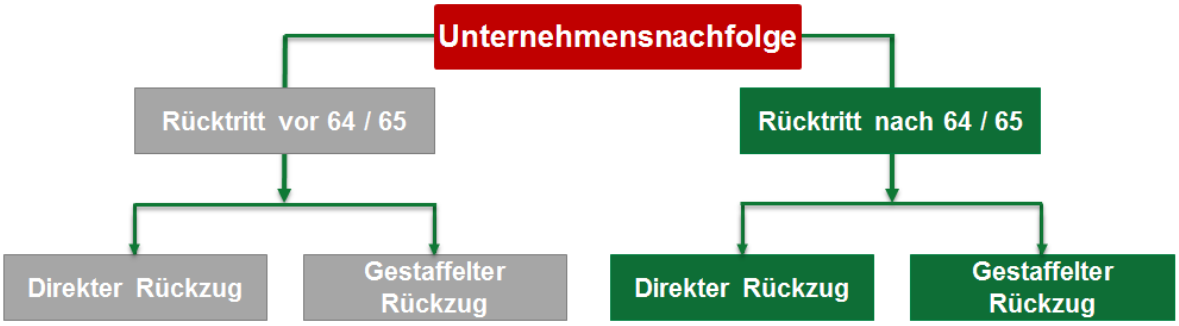


Abbildung 7: Das Rücktrittsalter bei der Unternehmensnachfolge

4.1 Die 1. Säule: Staatliche Vorsorge

Für die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ist der Zeitpunkt ihrer Pensionierung beziehungsweise der Unternehmensübergabe höchst relevant. So haben Sie die Möglichkeit, bereits vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters eine Altersrente zu beziehen. Sofern Sie aus finanzieller Sicht aber keine Notwendigkeit haben, die AHV-Rente beim Eintritt ins ordentliche Rentenalter zu beziehen, können Sie den Bezug der Rente auch aufschieben.

4.1.1 AHV-Vorbezug

Sofern Sie ersteres, den **Rentenvorbezug** in Erwägung ziehen und das Unternehmen bereits vor ihrem ordentlichen Rentenalter übergeben möchten, gilt es folgendes zu beachten. Vor dem 63. Geburtstag für Männer beziehungsweise vor dem 62. Geburtstag für Frauen, kann noch keine Altersrente der AHV bezogen werden. Ein frühzeitiger Bezug der AHV kann unabhängig vom Pensionierungszeitpunkt getätigt werden. Auch wenn Sie also länger als bis zum ordentlichen Pensionierungszeitpunkt arbeiten, ist ein Vorbezug möglich. Jedoch sollten Sie auf alle Fälle ihre Rente durch eine Ausgleichskasse vorausberechnen lassen. Der Rentenvorbezug hat nämlich sowohl eine lebenslange Kürzung der Rente, als auch eine Kürzung der Hinterlassenenrente zur Folge. Die finanziellen Nachteile des AHV-Vorbezugs sind unter Umständen erheblich. Unseres Erachtens sollten Sie den AHV-Vorbezug nur dann beantragen, sofern Sie die entstehende Einkommenslücke ihrer vorzeitigen Pensionierung nicht auf andere Weise decken können. Zudem sollten Sie sich bewusst sein, dass Sie auch als Nichterwerbstätiger weiterhin AHV-Beiträge zahlen müssen. Sofern Sie also aus dem Verkauf ihres Unternehmens einen hohen Vermögenszufluss erzielt haben, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Sie den jährlichen Maximalbetrag an die AHV entrichten müssen. Möglichkeiten zur Deckung der Einkommenslücke, welche durch ihre vorzeitige Pensionierung entstehen würde, wäre beispielsweise eine Überbrückungsrente der beruflichen Vorsorge, Bezüge der Säule 3a oder auch ihr angespartes Vermögen. Auch der **Verkauf ihres Unternehmens** stellt natürlich eine Möglichkeit dar, ihre frühzeitige Pensionierung zu finanzieren. Der Liquiditätszufluss aus dem Verkaufserlös ihres Unternehmens könnte dazu führen, dass Sie auf den Vorbezug der AHV-Rente verzichten können. Übergeben Sie hingegen das Unternehmern familienintern (FBO) oder an einen Mitarbeiter (MBO) zu einem wesentlich günstigeren Preis und haben Sie zusätzlich auch keine Vorsorgemassnahmen getroffen um die Einkommenslücke zu decken, kommt ein AHV-Vorbezug unter Umständen in Betracht.

4.1.2 AHV-Aufschub

Entscheiden Sie sich hingegen für einen *Aufschub des AHV-Rentenalters*, so hat dies für Sie eine Erhöhung ihrer Rente zur Folge. Sie können den Bezug der Rente um mindestens ein bis zu maximal fünf Jahren aufschieben. Dank des flexiblen Rentenalters müssen Sie auch die Dauer des Aufschubs nicht vorgängig bestimmen. Sie können also auch noch im Nachhinein den Aufschub widerrufen, falls sich Ihre Nachfolgesituation noch ändern sollte. Sofern Sie nicht auf die AHV-Rente angewiesen sind, kann ein Aufschub der Rente auch steuerlich für Sie interessant sein. Denn mit dem Bezug der AHV-Rente würde sich die Steuerprogression noch zusätzlich erhöhen und dementsprechend negativ auf ihre Finanzen auswirken. So macht es Sinn, die AHV-Rente aufzuschieben, bis ihre übrigen Einkommensquellen (Lohn oder Dividendenbezüge) an Bedeutung verlieren. Beachten Sie aber, dass Sie bei einer Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit die Beitragspflicht für die AHV, IV und EO bleibt und diese Beiträge nicht mehr rentenbildend sind und für Sie keinen Nutzen bilden. Es gibt jedoch einen Freibetrag von CHF 1‘400.- pro Monat auf welchen keine AHV-Beiträge geleistet werden müssen. Sollten Sie mehrere Arbeitgeber haben, so profitieren Sie davon, dass die Freigrenze für jeden Arbeitgeber separat zählt.

4.1.3 Steuern sparen durch einen gestaffelter Rückzug

Eine geeignete Massnahme im Kontext der Unternehmensnachfolge könnte sein, dass Sie mittels eines gestaffelten Rückzugs aus ihrem Unternehmen oder aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit den Status eines Erwerbstätigen beibehalten. Die Leistungen der AHV, IV und Unfallversicherung sowie auch Taggelder werden zu 100% als steuerbare Einkünfte angerechnet. Aus einem gestaffelten „Rückzug" können in einigen Kantonen auch aus steuerlicher Sicht interessante Vorteile resultieren (Steuerprogression). Zudem hat die gleitende Pension auch noch weitere Vorteile. Sie können ihr Arbeitspensum reduzieren, sich auch mehr Zeit für ihre Hobbys nehmen und ihr Leben nach dem Arbeiten vorbereiten.

4.2 Die 2. Säule: Berufliche Vorsorge

Bereits im zweiten Kapitel haben wir erwähnt, dass Eigentümer eines Personenunternehmens (Einzelfirma, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft) ohne Mitarbeitende sich nicht einer Sammelstiftung anschliessen können. Als Selbständiger haben Sie jedoch die Möglichkeit, sich über ihren Berufsverband oder die Stiftung Auffangeinrichtung BVG freiwillig in der 2. Säule zu versichern.

Sofern Sie als Unternehmer Mitarbeitende beschäftigen, sind Sie gesetzlich für deren berufliche Vorsorge verpflichtet. Hier haben Sie persönlich zwei Möglichkeiten – einerseits können Sie die Mitarbeitenden durch eine eigene Pensionskasse oder andererseits durch den Anschluss an eine Sammelstiftung versichern. Innerhalb der Pensionskassenlösung können auch Sie als Unternehmer sich anschliessen. Auch wenn Sie zusätzlich die Säule 3a nutzen, lohnt es sich für Sie ab einem bestimmten Einkommen, in die Pensionskasse ihrer Angestellten einzutreten. So können Sie beispielsweise durch den Einkauf in die Pensionskasse ihre Steuern optimieren und Sie können (je nach Vorsorgelösung) jährlich bis zu 20 Prozent des Reingewinns steuerlich abziehen. So dient die Pensionskasse oft nicht nur als Vorsorgeinstrument, sondern bietet auch viele Möglichkeiten der Steueroptimierung. Auch hier lohnt es sich, frühzeitig mit der Planung zu beginnen, denn gewisse Massnahmen sollten bereits einige Jahre vor der Pensionierung in die Wege geleitet werden damit Steueroptimierungen greifen.

Gleich wie bei der AHV liegt das ordentliche Rentenalter auch bei der beruflichen Vorsorge bei Männern bei 65 Jahren und bei Frauen bei 64 Jahren. Im Gegensatz zur AHV-Rente ist der vorzeitige Bezug der BVG-Leistungen aber nicht gesetzlich geregelt und die Vorsorgeeinrichtungen können abweichende Regelungen zur ordentlichen Pensionierung treffen. So besteht bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit, sich bereits vor dem 60. Altersjahr pensionieren zu lassen. Auch wenn gewisse Mindeststandards gesetzlich vorgegeben sind, sind die Leistungen der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen sehr unterschiedlich.

4.2.1 Vorzeitige Pensionierung

Eine *Vorzeitige Pensionierung* bzw. ein Austritt des Unternehmers aus seiner Firma hat, ähnlich wie bei der AHV, ebenfalls eine Kürzung der BVG-Rente zur Folge und führt im Falle eines Kapitalbezugs dementsprechend auch zu einem tieferen Alterskapital. Sofern Sie sich hierfür entscheiden, ist es wichtig, dass Sie sicherstellen, dass Sie die entstehende Lücke frühzeitig decken können. Dies könnte wiederum über ihr angespartes Vermögen, über Be-

züge aus der Säule 3a oder auch aufgrund des Liquiditätszuflusses aus dem Unternehmensverkauf geschehen. Steht ihnen keine dieser Möglichkeiten zur Verfügung, so bieten viele Vorsorgeeinrichtungen die Option an, eine BVG-Überbrückungsrente zu beziehen. Doch auch die Überbrückungsrente wirkt sich negativ auf ihr Alterskapital aus. Sie sehen, ihre Gestaltungsmöglichkeiten hängen stark von der jeweiligen Pensionskasse oder Versicherung ab. Dementsprechend ist es wichtig, dass Sie sich frühzeitig mit der Wahl der BVG-Vorsorgelösung auseinandersetzen, um diese auch in Bezug auf ihre gewünschte Unternehmensnachfolge anpassen zu können.

4.2.2 Vorsorgelücken und BVG-Einkauf

Bestehen in ihrer Vorsorge *Lücken*, kann es sich lohnen, diese durch freiwillige Nachzahlungen in die zweite Säule zu schliessen. Hierdurch können Sie als Unternehmer Leistungskürzungen infolge vorzeitiger Pensionierung ausgleichen. Zudem können Sie auch Steuern sparen, da die Beträge welche Sie freiwillig in die Pensionskasse einzahlen vom steuerbaren Einkommen abziehen können. So können Sie die Steuerprogression brechen und dadurch Steuerersparnisse erzielen. Durch einen BVG-Einkauf können Sie also Ihre Altersrente oder Ihr Altersguthaben deutlich verbessern. Bis zu welchem Zeitpunkt ein BVG-Einkauf noch möglich ist, müssen Sie dem PK-Reglement entnehmen. Meistens muss der Kapitalbezug spätestens drei Jahre vor der Pensionierung schriftlich verlangt werden. Dies ist insofern auch interessant, da Ihr Lohn zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich am höchsten sein wird.
Eine weitere Möglichkeit Vorsorgelücken zu schliessen besteht darin, dass Sie sich (wie bereits weiter oben erwähnt) der Kadervorsorge für Ihr Personal selbst anschliessen. Damit profitieren Sie von den gesetzlich vorgesehenen Steuervorteilen und können ihre Altersvorsorge hinsichtlich persönlicher Steuerplanung verbessern.

4.2.3 Aufschub der Pensionierung

Auch bei der beruflichen Vorsorge haben Sie die Möglichkeit eines *Aufschubes* der BVG-Altersleistungen. Dieser ist bis zum Ende Ihrer Erwerbstätigkeit, jedoch maximal bis zu ihrem 70. Altersjahr möglich. Die Sparbeiträge dürfen nach dem Aufschub der Pensionierung jedoch nicht höher sein als vor dem Aufschub. Zudem müssen Sie beachten, dass bei einem Aufschub über das ordentliche BVG-Alter hinaus nur noch BVG-Sparbeiträge möglich sind. Nichts desto trotz können Sie sowohl ihre BVG-Leistungen als auch ihr steuerbares Einkommen durch den Aufschub optimieren. Denn auch hier lässt sich durch einen Aufschub der BVG-Leistung die Steuerprogression brechen.

4.2.4 Besteuerung der zweiten Säule

Da kantonal unterschiedliche Besteuerungssätze verwendet und diese auch laufend geändert werden, empfehlen wir Ihnen, die Steuerfrage der zweiten Säule auf alle Fälle vorgängig mit der zuständigen Steuerverwaltung oder mit einem Pensionskassenexperten zu klären.

4.3 Die 3. Säule: Private Vorsorge

Neben der staatlichen Altersvorsorge, welche durch die AHV und die BVG abgedeckt wird empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich zusätzlich auch privat über die dritte Säule absichern. Die freiwillige Vorsorge innerhalb der 3. Säule steht allen Firmeninhabern offen und kann mit zusätzlichen Versicherungslösungen kombiniert werden. Sie ist unserer Meinung nach ein

geeignetes Mittel, um ihren gewohnten Lebensstandard nach der Pensionierung sicher zu stellen. Wie bereits im zweiten Kapitel erwähnt wurde, kann zwischen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) und der freien Selbstvorsorge (Säule 3b) unterschieden werden. Die Säule 3a wird vom Staat durch steuerliche Anreize gefördert und geniesst dementsprechend steuerliche Privilegierungen. Hingegen werden Investitionen in die Säule 3b wie beispielsweise in Liegenschaften oder Kunstgegenstände nicht steuerlich begünstigt.

4.3.1 Steuereffekt bei Einzahlung in die Säule 3a

Das nachfolgende vereinfachte Rechenbeispiel soll ihnen aufzeigen, inwiefern sich die Säule 3a aus steuerlicher Hinsicht auf alle Fälle für Sie lohnt.

Berechnung der Säule 3a: Sparprozess		**Für 35 Jahre**
Jährliche Einzahlung	CHF	6‘000.-
Jährliche Steuereinsparung (bei einem Grenzsteuersatz von 25%)	CHF	- 1‘500.-
Effektiver jährlicher Kapitaleinsatz	CHF	4‘500.-
Einzahlungen nach 35 Jahren	CHF	210‘000.-
Kapital nach 35 Jahren (inkl. Durchschnittszins von 1% p.a.)	CHF	249‘962.-
Steuern bei Auszahlung (Annahme 8%)	CHF	- 19‘997.-
Nettokapital nach Steuern	CHF	229‘965.-
Kumulierte Steuerersparnis innert 35 Jahren	**CHF**	**32‘503.-**

Wie das vereinfachte Rechenbeispiel zeigt, können durch die Säule 3a erhebliche Steuereinsparungen erzielt werden. Denn das in die Säule 3a eingebrachte Kapital kann in der jeweiligen Steuerperiode vollständig vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Die Steuerbefreiung hat zur Folge, dass dieser Betrag vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann, die Zinserträge steuerfrei sind und das Vermögen bis zum Bezug nicht der Steuer unterliegt. Je höher also das Einkommen, desto höher ist die Steuereinsparung und die um den Steuereffekt bereinigte Rendite. Als Eigentümer eines Personenunternehmens können Sie jährlich sogar bis zu 20 Prozent des Reingewinns oder maximal CHF 33‘850.- (Stand 2015) in die Säule 3a einzahlen und steuerlich in Abzug bringen. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Zinsen und Dividenden, welche in der Säule 3a anfallen, nicht als Einkommen und das Kapital nicht als Vermögen versteuert werden müssen.

Mit dem Bezug der Beiträge verlassen die Guthaben der Säule 3a Konten die steuerfreie Sphäre und es wird eine Steuer fällig. Diese wird separat vom Einkommen berechnet und ist in den allermeisten Fällen deutlich tiefer als die kumulierten Steuereinsparungen während der Einzahlungsphase.

4.3.2 Vorzeitige Pensionierung

Entscheiden Sie sich, ihr Unternehmen bereits vor ihrem ordentlichen Pensionsalter an ihren Nachfolger zu übergeben, so können Sie die Leistungen der Säule 3a frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen (Frauen mit 59 Jahren, Männer mit 60 Jahren). Wie wir bereits weiter oben bei den ersten beiden Säulen gesehen haben, können infolge vorzeitiger Pensionierung Leistungskürzungen bei der AHV und dem BVG und demzufolge Lücken entstehen. Diese Lücken können durch die Leistungen der Säule 3a gedeckt

werden. Am besten ist es, wenn Sie ihre Beiträge an die Säule 3a über die Jahre auf verschiedene Konten einzahlen, denn Teilbezüge aus nur einem Konto sind nicht möglich. Sie können mit dem Bezug beginnen, unabhängig davon ob Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nicht. Sie können jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit jährlich den steuerfreien Betrag in die gebundene Vorsorgeeinrichtung bei einer Versicherung oder einer Bankstiftung abführen. Dementsprechend können Sie bis zu diesem Zeitpunkt von der steuerlichen Privilegierung profitieren und allfällige Vorsorgelücken decken. Leider besteht nicht die Möglichkeit, dass Sie Nachzahlungen für frühere Jahre leisten. Das bedeutet, Sie müssen frühzeitig mit der Einzahlung in die Säule 3a beginnen.

4.3.3 Aufschub der Pensionierung

Grundsätzlich werden die Leistungen der Säule 3a bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters fällig. Wenn Sie ihr Unternehmen aber erst zu einem späteren Zeitpunkt an ihren Nachfolger übergeben (möchten) und dementsprechend weiterhin erwerbstätig bleiben, sind die Beiträge an die Säule 3a maximal bis fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich. Klar ist, je länger Sie arbeiten und die Beiträge an die Säule 3a einzahlen, desto länger können Sie auch von den Steuervorteilen profitieren. Zudem sind Sie völlig flexibel bezüglich dem Bezug ihres Guthabens. So können Sie nach dem ordentlichen Pensionsalter die einzelnen Säule 3a Konten jederzeit auflösen, sofern Sie die finanziellen Mittel benötigen. Eine gestaffelte Auszahlung der Säule 3a-Konten über einen längeren Zeitraum ist wie bereits weiter oben erwähnt unter Umständen steuerlich sinnvoll, da Sie die Steuerprogression zusätzlich reduzieren können. Hierfür ist es aber notwendig, dass Sie ihre Säule 3a Beiträge rechtzeitig auf verschiedene Konten aufteilen.

Auf einen Blick

- ✓ Eine sorgfältige Planung ist zentral um sicherzustellen, dass Sie auch nach der Unternehmensübergabe genügend finanzielle Mittel zur Verfügung haben.
- ✓ Ein gestaffelter Rücktritt mag in vielerlei Hinsicht ein geeignete Möglichkeit darstellen ihre Unternehmensnachfolge zu bestreiten.
- ✓ Verteilen Sie ihre Einkünfte möglichst gleichmässig über die Zeit um die Steuerprogression zu brechen.

5. Vorsorge für den Notfall

Die vorgängigen Kapitel haben gezeigt, dass es unumgänglich ist, bei einer Unternehmensnachfolge sich rechtzeitig mit den Themen Vorsorge- und Vermögensplanung zu beschäftigen. Erforderlich sind Vorkehrungen auf unterschiedlichen Ebenen. Nicht zuletzt auch auf der Ebene der Notfallplanung. Denn eine Auseinandersetzung mit potenziellen Risikofaktoren führt zu mehr Sicherheit. Nebst dem Klumpenrisiko „Unternehmenseigentum“ gilt es auch Aspekte der eigenen Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder auch sonstige Schicksalsschläge in die Evaluation einzubeziehen, welche zu negativen finanziellen Schwierigkeiten für Sie, ihre Familie oder ihr Unternehmen führen könnten. Auch unverhofft können Krankheit, Invalidität, Tod oder auch eine Ehescheidung von heute auf morgen jeden Menschen treffen. Dementsprechend sollten Sie bereits beim Beginn ihrer unternehmerischen Karriere Vorkeh-

rungen treffen, um sich und ihre Familie für den unerwünschten Fall einer lang anhaltenden Arbeitsunfähigkeit oder eines vorzeitigen Ablebens abzusichern. Dementsprechend wollen wir uns in diesem Kapitel mit Risiken und auch Vorsorgemassnahmen auseinandersetzen. Wird diesem Aspekt zu wenig Beachtung geschenkt besteht die Gefahr, dass bei einem Eintreffen eines Risikofaktors das Vorsorge-Konstrukt in sich zusammenfällt.

5.1 Vorbeugung finanzieller Risiken

Uns ist bewusst, dass sich niemand gerne mit Themen wie *Invalidität, Krankheit* oder gar *Tod* auseinandersetzt. Dennoch sind es zentrale Fragestellungen, denen man sich nicht verschiessen sollte. Haben Sie sich beispielsweise schon einmal Gedanken darüber gemacht was passieren würde, wenn Sie wegen eines Schicksalsschlags nicht mehr arbeiten könnten?
Der Ausfall des Unternehmers hat in verschiedener Hinsicht negative Konsequenzen. Zum einen fehlt der Unternehmer im Betrieb und die Geschäftsführung steht unter Umständen still (siehe hierzu 5.2). Zum anderen entstehen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Invalidität unmittelbar Zusatzkosten für die Familie. Zu guter Letzt fällt für die Familie auch das Einkommen des Unternehmers weg.

5.1.1 Unfall, Krankheit

Die finanziellen (Einkommens-)einbussen welche aufgrund von Krankheit oder Unfall entstehen, werden von der *Sozialversicherung* zwar teilweise abgedeckt, meist reichen deren Leistungen aber nicht aus um das fehlende Einkommen zu ersetzen. Die Sozialversicherung sieht auch kein Krankentaggeld vor. Sowohl selbständig als auch unselbständig erwerbende Unternehmen müssen diesbezüglich eine Zusatzversicherung abschliessen. Selbständig Erwerbende sind in einem weit geringeren Ausmass der obligatorischen Versicherung unterstellt als Inhaber einer Kapitalgesellschaft. Als selbständig Erwerbender müssen Sie selbst dafür sorgen, dass Sie gegen krankheits- und unfallbedingten Lohnausfall versichert sind, denn die Versicherungen sind für Sie freiwillig und Sie sind nicht dem UVG unterstellt. Möchten Sie sich und ihrer Familie also finanzielle Schwierigkeiten ersparen, prüfen Sie ihre finanzielle Absicherung und schliessen Sie Lücken durch *private Versicherungen* oder auch durch ihre *privaten Ersparnisse*. Beim Versicherungsschutz gegen Unfall oder Krankheit ist zwischen *befristeter und dauernder Arbeitsunfähigkeit* zu unterscheiden. Erstere umfasst einen Zeitraum von zwei Jahren und wird durch eine *Krankentaggeldversicherung* abgedeckt. Wer auch nach dieser Zeit arbeitsunfähig ist, muss seinen Lohnausfall über eine *Invalidenrente* sicherstellen. Haben Sie sich als Selbständiger nicht über eine solche Erwerbsunfähigkeitsrente abgesichert, müssen Sie gezwungenermassen von ihrem Ersparten leben. Sind Sie freiwillig einer Pensionskasse beigetreten, erhalten Sie bei Invalidität zwar eine Rente der IV und der Pensionskasse, nichts desto trotz werden Sie ihren gewohnten Lebensstandard voraussichtlich nicht weiterführen können. Versichern Sie sich deshalb frühzeitig, denn im fortgeschrittenen Alter wird es schwieriger einen Versicherer zu finden, ohne hohe Prämien in Kauf nehmen zu müssen. Zudem ist zu empfehlen, dass Sie mehrere Offerten einholen, denn die Prämien und Leistungen variieren zum Teil enorm.

Sind Sie hingegen in ihrer Firma selbst angestellt, sind Sie dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) unterstellt und es besteht für Sie und ihre Angestellten eine obligatorische Taggeldversicherung. Die Unfallversicherung deckt die Kosten von Berufsunfällen

und Berufskrankheiten ab. Das versicherte Gehalt beläuft sich hierbei auf maximal CHF 126‘000.-. Das Taggeld beträgt dann 80 Prozent ihres letzten Lohnes und wir vom dritten Tag nach dem Eintritt des schädigenden Ereignisses bezahlt. Es wird zeitlich unbeschränkt bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit ausgerichtet. Im Falle der Invalidität wird das Taggeld durch eine Invalidenrente abgelöst und durch die Unfallversicherung bezahlt.

5.1.2 Invalidität

Das Risiko der Invalidität wird auf alle Fälle von der IV abgedeckt. Sofern Sie versichert sind, ergänzen sich die Leistungen durch die berufliche Vorsorge und sofern die Invalidität auf einen Unfall zurück zu führen ist, bietet zudem auch die Unfallversicherung Schutz. Pensionskassen zahlen Renten jedoch nur aus, wenn der Bezüger zusammen mit den Renten der IV und der UVG nicht mehr als 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes erhält.

Anspruch auf eine Invalidenrente kann jedoch nur erheben, wer mindestens drei Jahre Beiträge bezahlt hat. Für den Rentenbezug besteht eine Karenzfrist von einem Jahr. Die Zwischenzeit ist mit Unfall- oder Krankentaggeldern zu überbrücken. Zudem muss die Arbeitsunfähigkeit mindestens 40 Prozent betragen. Wichtig ist, dass eine rechtzeitige Anmeldung erfolgt, denn eine Rente wird erst sechs Monate nach der Anmeldung bezahlt und es werden keine rückwirkenden Leistungen geltend gemacht. Die Invalidenrente wird maximal bis zum Beginn des Rentenalters ausbezahlt und anschliessend durch die Altersrente abgelöst.

5.1.3 Tod

Der Todesfall eines Ehepartners ist immer ein enormer Schicksalsschlag. Bei der Vorsorge sollte jedoch auch bedacht werden, wie es für den überlebenden Ehepartner und die übrigen Familienmitglieder weitergeht und ob diese genügend abgesichert sind. Nur so sichern Sie ihren Hinterbliebenen und ihrer Mitarbeitenden eine Existenz nach ihrem Ableben. Sowohl die AHV, die Pensionskasse als auch die Unfallversicherung zahlen unter gewissen und teilweise unterschiedlichen Voraussetzungen Hinterlassenen- bzw. Witwen- oder Waisenrenten.

Sofern Sie in einer Pensionskasse versichert sind, werden im Falle eines Todes in der Pensionskasse verschiedene Leistungen fällig. Diese bezahlt Renten an den hinterbliebenen Ehepartner in Form von Witwen- oder Witwerrenten. Diese erhalten die überlebenden Ehepartner dann, wenn diese das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben sowie mindestens fünf Jahre verheiratet waren oder für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen müssen. Bei der AHV sind die Voraussetzungen für Witwen und Witwer jedoch unterschiedlich. Eine AHV Witwenrente erhalten Frauen ebenfalls ab dem 45. Lebensjahr und bis zum Todestag des Ehepartners mindestens fünf Jahre verheiratet waren ODER wenn sie eins oder mehrere Kinder haben. Männer erhalten nur eine Witwerrente sofern sie ein Kind haben welches unter 18 Jahren ist. Kinder erhalten von der AHV eine Waisenrente bis zum 18. Geburtstag oder sofern diese noch in Ausbildung sind höchstens bis zum 25. Geburtstag.

5.2 Die Stellvertretung des Unternehmers

Der Arbeitsausfall des Unternehmers ist gerade bei Klein- und Kleinstunternehmen oft ein Horrorszenario. Meistens bedeutet es für das Unternehmen einen Umsatzeinbruch, gegen den man sich nicht versichern kann. Oft beobachten wir, dass sämtliche Kernfunktionen beim Inhaber zusammenlaufen und diesem keine zweite Person zur Seite steht, die ihn ersetzen könnte. Dieser Mangel kann im Notfall dazu führen, dass das Unternehmen zumindest

während einer gewissen Zeit führungslos wird und Schaden erleidet. Egal ob bei Unfall, Krankheit, Invalidität oder gar einem Todesfall des Unternehmers, sollte der Betrieb möglichst weitergeführt werden können. So ist es unumgänglich, dass Sie einen oder mehrere kompetente Stellvertreter ernennen, falls Sie temporär oder länger ausfallen. Ihre Tätigkeiten können auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden, auf alle Fälle müssen Sie sicherstellen, wer an ihrer Stelle die Geschäfte fortführen würde. Nur so kann die Leistungsfähigkeit des Unternehmens und die finanzielle Absicherung des Unternehmers und seiner Familie sichergestellt werden. Ihre Stellvertretung ist sowohl im Bereich der eigentlichen Geschäftsführung als auch hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung vorzusehen.[2]

Klar ist, dass der beste Vorsorge- und Finanzplan nicht jedes Risiko abzusichern vermag und die unternehmerische subjektive Zuversicht immer wichtig ist. Nichts desto trotz macht es unserer Meinung nach Sinn, sich über die oben besprochenen Risikofaktoren Gedanken zu machen und darauf aufbauend Vorsorgemassnahmen einzuleiten. Gedanken zur Notfallvorsorge sollten Sie sich zudem nicht nur einmal im Leben machen. Wie das Lebenszyklusmodell gezeigt hat, durchlaufen Sie in ihrer Karriere unterschiedliche Phasen in welchen Sie auch verschiedene Risiken ausgesetzt sind. Wichtig ist auf alle Fälle, dass Sie sicherstellen, dass bei einem Schicksalsschlag ihr in finanzieller Hinsicht gewohnter Lebensstandard weitergeführt werden kann. Hier macht es Sinn, dass Sie sich von einem Vorsorge- und Versicherungsberater ausrechnen lassen, wie hoch die Vorsorgelücke wird sofern Sie längerfristig (länger als zwei Jahre) erwerbsunfähig bleiben. Es lohnt sich, in gewissen Zeitabständen mit verschiedenen Experten zu sprechen, da sich auch die Versicherungsprodukte hinsichtlich Leistungen und Prämienmit der Zeit verändern können. Dies wirkt sich unter anderem auch positiv auf die Versicherungspolice aus. Machen Sie sich als Unternehmer also nebst Marktrisiken auch über weitere Risikofaktoren Gedanken um zukünftig nicht in erhebliche finanziellen Schwierigkeiten zu kommen.

Auf einen Blick

- ✓ Prüfen Sie, welche Leistungen bei Krankheit, Unfall oder Invalidität aus den Säulen 1 & 2 fliessen.
- ✓ Versichern Sie rechtzeitig das Risiko einer temporären oder längerfristigen Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Invalidität.
- ✓ Führen Sie eine Stellvertreterregelung in Ihrem Unternehmen ein, sowohl für die Geschäftsführung als auch für die rechtsgeschäftliche Vertretung.

[2] Für weitere Empfehlungen zu den Themen: *Sicherstellung der Geschäftsführung, Rechtsgeschäftliche Vertretung* und *Dokumentation* empfehlen wir: A. Gubler (2012). **Nachfolgeregelung in Familienunternehmen.**

6. Schlusswort

Wie wir festgestellt haben, wird das Thema Vorsorge des Unternehmers sowohl in der Literatur als auch in der Praxis oft sehr eindimensional beleuchtet. Vielfach werden nur Teilaspekte dieses komplexen Themas abgedeckt. Wie wir in diesem Bericht zeigen konnten, beschränkt sich die Vorsorge jedoch nicht nur auf die reine finanzielle Altersvorsorge, darüber hinaus spielen besonders im Kontext der Unternehmensnachfolge noch weitere wichtige Faktoren eine zentrale Rolle. Die Vermischung zwischen „Privat“ und „Unternehmen“ fällt oft nicht leicht und führt beim Übergeber oft zu zusätzlichen Fragestellungen.

Im Rahmen einer strategischen Unternehmensnachfolge haben wir in diesem Bericht das Gedankenspiel eingeführt: *Was muss oder kann ich tun, dass ich es mir leisten kann, das Unternehmen am Schluss des Erwerbslebens (theoretisch) für einen symbolischen CHF 1.- abzutreten*. Mit einer sorgfältigen Planung der Nachfolge und damit inbegriffen ihrer persönlichen Vorsorge können Sie sicherstellen, dass Sie auch nach ihrem Rücktritt aus dem Unternehmen genügend finanzielle Mittel zur Verfügung haben. Welche Möglichkeiten Ihnen hierbei zur Verfügung stehen, haben wir oben dargestellt. Schaffen Sie sich also die besten Voraussetzungen im Rahmen Ihrer Eignerstrategie um die oben gestellte Frage (theoretisch) mit ja beantworten zu können! Auch wenn dieses Szenario ein Wunschdenken darstellt – eine systematische und rechtzeitige Auseinandersetzung mit der Materie ist wichtig. Viele Unternehmer sind sich des Handlungsbedarfes bewusst – oft fehlt jedoch die notwendige Umsetzung. Dafür wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Literaturverzeichnis

Ackermann, W. & Lang, D. (2008). *Vorsorgebericht 2040: Leitlinien einer zukunftsorientierten kapitalfinanzierten Vorsorge für die Schweiz*. St.Gallen: Institut für Versicherungswirtschaft.

Fueglistaller, U., Fust, A., Brunner, C. & Althaus, B. (2013). *Schweizer KMU Studie. Überblick in Zahlen und persönliche Statements von Unternehmern*. St.Gallen: OBT.

Gubler, A. (2012). *Nachfolgeregelung in Familienunternehmen. Grundriss für die Praxis*. Zürich: NZZ Libro.

Kieser, U. (2012). *Rechtssprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht: Alters- und Hinterlassenenversicherung*. 3. Auflage.

Müller, S. & Schüpbach, S. (2014). *Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2014. Gesamtrechnung, Hauptergebnisse und Zeitreihen der AHV, IV, EL, BV, KV, UV, EO, ALV, FZ*. Bern: Bundesamt für Sozialversicherung (BSV).

Stauffer, H. (2012). Berufliche Vorsorge. 2. Auflage. Zürich: Schulthess Verlag.

Widmer D. (2015). Die Sozialversicherung in der Schweiz, 10. Auflage. Zürich: Schulthess Verlag.

Schriftenreihe der Stiftung KMU Next

1/2012	**KMU Nachfolge – Quo Vadis?** Unsichere Zeiten – ist jetzt der falsche Moment? *(Aktualisiert im 2013)*
2/2012	**Der Emotionale Wert als Chance für die Schweiz**
3/2012	**Nachfolge als Prozess** (vergriffen und ersetzt mit 2/2014) Herausforderungen und Beratungsangebote
1/2013	**Resultate statt Derivate** Die Übernahme als unternehmerische Herausforderung
2/2013	**Liquidation** Die geordnete Geschäftsaufgabe als strategische Nachfolgeoption
3/2013	**Die Wahl der Rechtsform** Die Genossenschaft als Option im Nachfolgeprozess
1/2014	**Beratung ungleich Beratung** Wann macht welche Unterstützung Sinn?
2/2014	**Nachfolge als Prozess** Herausforderungen und Gestaltung im Zeitraum
3/2014	**Die Finanzierung der Nachfolge** Möglichkeiten und Grenzen der Finanzierung

Unser Dank

Stifter der Stiftung KMU Next

RAIFFEISEN UBS

Gönner und Netzwerkpartner der Stiftung KMU Next

BDO oprandi & partner® next generation Bisnode

XING helvetia

Think Tank Mitglieder (in alphabetischer Reihenfolge und Stand per 18.02.2015)
Rico Baldegger, Sabine Bellfeuille-Burri, Josef Bühler, David Dahinden, Andreas Gubler, Frank Halter, Thomas Gisselbrecht, Alexander Jungmeister, Sonja Kissling Streuli, Franz Liebermann, Andreas Salcher, Beat Saurer, Erika Schulthess, Martin Schwald, Philipp Solf, Christoph Zimmerli, Silvio Zumstein.